

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redigirt von J. B. v. Hoffstein und J. B. v. Schweitzer.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 1 1/2 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Südd., fl. 1. 50. Österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden anderswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition ferner auf dem Centralbureau der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreispaltige Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.

Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Politischer Theil.

Berlin, 1. Juli.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt in heutiger Nummer in Betreff der Meinungs-Differenz zwischen ihr und uns nachfolgenden Leitartikel:

Wie haben einen Augenblick auf unseren Handel mit dem „Social-Demokrat“ zurückzukommen, nicht um die Wendungen zu constatiren, mit denen sich das Blatt aus den früheren, so wenig berechtigten Angriffen gegen uns herauszuziehen sucht, sondern um einige Prinzipienfragen zu erörtern. Denn wenn der „Social-Demokrat“ erklärt, von einer durch die Prinzipien von 1789 aufgelösten Gesellschaft nichts zu wissen, sondern nur von einer wesentlichen Umänderung, von einem neuen Zustande der Gesellschaft, so würde eine Diskussion darüber in jene Kategorie des bekannten Streitens der beiden Nachwächter fallen, die darüber uneins waren, ob es heißen müsse, „ver“ — oder „be“ — wahr das Feuer und das Licht. War die Gesellschaft bis zu den Prinzipien von 1789 in die drei Stände des Adels, des geistlichen Standes und des Bürgerthums geschieden, waren diese Stände wieder in sich in unzählige Gruppen gegliedert, (z. B. die Zünfte), so dürfte die Aufhebung dieser Gliederung, die Gleichmachung aller Stände, die unmittelbare Zurückführung des Staates auf das Individuum, wohl mit Recht eine Auflösung zu nennen sein, von welcher die alte Gesellschaftsordnung und mit ihr die Gesellschaft betroffen wurde.

Aber, wie gesagt, lassen wir diesen müßigen Wortstreit. Beschäftigen wir uns mit den übrigen Auslassungen des „Social-Demokrat“, welcher im Widerspruch mit unseren Ansichten sagt:

(Folgt unser letzter desfallsiger Artikel von: „Die von uns bekämpften Mißstände“ — bis „— Bourgeoisie von 1789 ist.“)

So weit der „Social-Demokrat“. Und da wir gern erbdüchtig sind, auf diese, wir glauben auch für unsere Leser sehr interessante Diskussion näher einzugehen, so würde es vor allen Dingen darauf ankommen, daß der „Social-Demokrat“ von seinen allgemeinen Bezeichnungen Abstand nehme, und, da er von der Abweichung von den Prinzipien von 1789 spricht, welche letztere zunächst zur Aufstellung der Menschenrechte geführt, die dann die ganze Forderung des vierten Standes enthalten, so mag uns der „Social-Demokrat“ sagen, für welche „Declaration“ der Menschenrechte er sich entscheidet. Wir haben da den Anzeig zur Constitution vom 3. September 1791, wir haben eine zweite Erklärung vom 24. Juni 1793, und endlich die vom 22. August 1795 (5. Fructidor l'an III). Daß die der Charta der Restauration vom 4. Juni 1814 den Ansichten des „Social-Demokraten“ nicht entsprechen, nehmen wir als selbstverständlich an.

Welche jener drei Erklärungen der Menschenrechte ist nun die, welche der „Social-Demokrat“ als diejenige anerkennt, welche die ganze Forderung des vierten Standes enthalten“, und die er somit als seine Fahne betrachtet?

Bevor wir auf die Hauptsache eingehen, haben wir zwei nebensächliche Punkte zu erledigen: Einmal ist es durchaus nicht, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ durch ihr Nachwächterbeispiel glauben machen möchte, ein gleichgültiger Wortstreit; ob man von

einer nach 1789 eingetretenen „Auflösung“ oder aber von einer „wesentlichen Umänderung“ der Gesellschaft spricht. Denn wenn man das Aufhören der von der „Nordd. Allg. Ztg.“ mit Recht so stark betonten ständischen Gliederung des mittelalterlichen Staates eine „Auflösung“ der Gesellschaft nennt, so will man mit diesem reactionären Ausdruck, welcher lediglich die negative Seite der Sache bezeichnet, offenbar sagen: daß jener Vorgang ein geschichtlicher Rückschritt sei; insofern nämlich etwas, was lediglich zerstörend wirkt, nicht aber an Stelle des Beseitigten etwas Neues zu schaffen vermag, allerdings die Vermuthung innerer Unfähigkeit erregt; wie es denn oftmals vorgekommen ist, z. B. zu Ende des römischen Reichs, daß eine allgemeine Entartung der Bevölkerung zur Zerfegung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen führte, ohne daß hierbei eine neue Schöpfung von innen heraus möglich war. Nicht derart aber war der Sachverhalt bei der französischen Revolution; sondern es stellte vielmehr die große Bewegung von 1789 gegen das mittelalterliche Prinzip ein neues Prinzip, welches, wenn auch bis jetzt nur theilweise durchgeführt, doch den modernen Staat mit neuen Ideen durchdrungen, mit neuen Einrichtungen erfüllt hat. Daß dies der Fall gewesen und in wiefern die desfallsige Umänderung, Neubildung (nicht Auflösung) der Gesellschaft einen Fortschritt gegen deren früheren Zustand darstellt, gedenken wir im Weiteren nachzuweisen.

Ein Zweites, was wir vor Eingehen auf die Hauptsache erledigen müssen, ist der unsern Worten: „Die Prinzipien von 1789, welche zunächst zur Erklärung der Menschenrechte führten“ unterlegte Sinn: als ob wir die im Laufe der französischen Revolution mehrmals auf das Papier gerworfenen „Menschenrechte“ zum Angelpunkt der ganzen Sache machen wollten. Was wir zu sagen beabsichtigten ist vielmehr, dem Wortlaut entsprechend, nur dies: daß die Idee „Menschenrechte“ zu entwerfen, als der erste prägnante Ausfluß der jener Bewegung zu Grunde liegenden neuen Anschauungsweise erschien.

Nach Erledigung dieser beiden minder wichtigen Punkte wollen wir nunmehr auf die Hauptsache eingehen und zwar beabsichtigen wir dies so gründlich und mit so unerbittlicher Logik zu thun, daß der „Nordd. Allg. Ztg.“ dabei sonderbar zu Muth werden soll.

Stellen wir jedoch zuvor, damit jeder möglichst im Material zu Hause sei, die Declaration der „Menschenrechte“ von 1791 und die Declaration von 1793 — eine weitere Entwidlung der ersteren — hierher!

Die der Verfassung von 1791 vorangeschickten „Menschenrechte“, bereits 1789 beraten und beschlossen, lauten:

1) Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaft-

lichen Auszeichnungen können bloß auf die gemeine Nützlichkeit gegründet sein.

2) Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.

3) Der Ursprung aller Souveränität befindet sich wesentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

4) Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können, was einem andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als diejenige, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nehmlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5) Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

6) Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formirung desselben persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für Alle das nehmliche sein, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zu Folge ihrer Fähigkeit und ohne andern Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7) Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst in Hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Aeußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

8) Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

9) Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist, so kann Niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig beschleunigte Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Die der Verfassung von 1793 beigegebenen „Menschenrechte“ lauten:

1) Der Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Gebrauch seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2) Die Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3) Alle Menschen sind sich gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

4) Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für Alle, sei es beschützend oder bestrafend; es kann nur Das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich, und nur Das verbieten, was ihr nachtheilig ist.

5) Alle Bürger sind auf gleiche Weise zu öffentlichen Aemtern zulässig. Freie Wähler werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe als die der Tugenden und Talente geleitet.

6) Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menschen zukommt, Das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Basis hat sie die

das Sten...
verfassung...
hat eine t...
Recht...
und Dent...
die Gesch...
Man...
leistung...
Verfassung...
Als...
unglücklich...
war, da...
aufrecht...
Wichtig...
Zusam...
Destr...
Punkte...
Denn...
narchie...
National...
allein, se...
tigen D...
Regierun...
würde D...
sondern...
seiner...
Ende...
Denn...
bare Id...
Weise...
er seit...
ist der...
legen, n...
Auflös...
Sich...
sen, hei...
rische...
Schwer...
Gleich...
Mit...
reich, h...
muß es...
Staats...
rimen...
Fü...
treff d...
schen...
Nie...
ter zie...
Staats...
fällig...
jezt u...
vertra...
des A...
treter...
Stellu...
Preuß...
D...
werde...
der...
trostlo...
Mon...
freiwi...
— f...
innen...
sich d...
D...
mit...
daß...
sein, ...
getret...
in...
eing...
Neuf...
Häbr...
Hau...
rathe...
lassu...
ihre...
Anla...

Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Gesetz; ihre moralische Grenze ist die Maxime: Thue dem Andern Das nicht, was du von ihm nicht dir zugesagt haben willst.

7) Das Recht, seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, sei es durch die Presse oder auf jede andere Weise, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung jedes Gottesdienstes können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, diese Rechte öffentlich auszusprechen, legt entweder das wirkliche Dasein oder das noch frische Andenken des Despotismus voraus.

8) Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums.

9) Das Gesetz soll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung Derer in Schutz nehmen, welche regieren.

Und nun — nachdem wir zunächst, zu späterem Gebrauch, dieses Material hierhergesetzt, wollen wir die Streitfrage auf ihren innersten Kern zurücksühren, in ihrer ganzen Tiefe erfassen.

Rasch aus dem Allgemeinen wird dann das Einzelne sich ergeben.

Zwei Principien allein sind es, die bei der Beurtheilung völkerschaftlicher Verhältnisse maßgebend sein können, bei völkerschaftlichen Bestrebungen zu Grunde liegen müssen. Diese beiden Principien sind: Die Autorität auf der einen, die freie Entwicklung des inneren Menschen auf der anderen Seite.

Ein drittes Princip als Grundlage völkerschaftlicher Gestaltungen ist nicht denkbar; möglich ist nur: innerhalb eines Elementes, welches auf einem jener beiden Principien beruht, ein Mehr oder Minder, eine festere oder lockere Structur; oder auch: eine durch practische, concrete Verhältnisse bewirkte thatsächliche Mischung der beiden Principien in einem gegebenen Elemente. Ein neues, von jenen beiden innerlich verschiedenes Princip aber kann in der Gesellschaft nicht wirksam werden.

Fragen wir nun zunächst: Was ist das Autoritätsprincip?

Wer wissen will, was eine Sache sei, worin ihr eigentliches Wesen bestehe, der muß sie in dem Zustande ihrer Entwicklung, ihrer möglichststen Vollendung betrachten.

Unter allen Autoritätselementen ist das vollkommenste die katholische Kirche, das Papstthum.

Christus war Gott; Petrus war Christi Nachfolger; wir sind die Nachfolger Petri und als solche unsichtbar. Da wir berufen sind, die göttliche Ordnung auf Erden zu verwirklichen — eine Aufgabe, welche allen irdischen Dingen vorgeht — so sind wir oder sollten wir sein die oberste Instanz auf Erden."

So das Papstthum!

Was liegt dieser Auffassung zu Grunde?

Eine Reihe unbewiesener, nicht aus dem Innern des Menschen entwickelter, sondern unter Versprechung ewiger Belohnung und Androhung ewiger Strafe, von außen ihm auferlegter Behauptungen. Behauptungen aber mit absolutem Fundament und unverbrüchlicher Logik!

Das Papstthum ist das Autoritätsprincip im Ideal.

Man prüfe die andern Autoritätselemente und man wird finden: Sie alle beruhen auf Behauptungen, die nicht aus der Vernunft des Menschen oder aus der reinen Moral, kurz nicht aus den Grundlagen unserer inneren Natur heraus frei entwickelt, sondern durch weltliche Dressur und äußere Gewalt ihm aufgebürdet sind. Nur daß diese Autoritätselemente insgesammt den Muth und die Consequenz des Papstthums weder haben noch haben können!

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die hauptsächlichsten derselben!

Der kirchliche Protestantismus ist ein Autoritätselement — aber was für eines!

Die Reformation als social-politische Erscheinung war eine Rebellion gegen die bestehende Autorität; demgemäß hat sie in ihren Wirkungen weiter und weiter nach links geführt. Diejenigen aber, welche die Reformation als bloß kirchlich-religiöse Erscheinung auffassen und demgemäß jetzt

als „gläubige Protestanten“ dastehen, werden mit Recht befehdet von beiden Seiten; vom Katholicismus als Abtrünnige, von den Anhängern des modernen Geistes als eine Abart von Katholiken. Sie bilden die traurigste, weil innerlich haltloseste Vertretung des Autoritätsprincips.

Das Königthum von Gottes Gnaden führt sich zurück auf den Willen Gottes; aber was sind seine Behauptungen und Ansprüche gegen die des Statthalters Christi?"

Der Adel begründet seine bevorzugte Stellung auf seinen Grundbesitz, die Tradition und das Alter seiner Familien.

Ihnen allen aber — den Autoritätselementen, wie sie auch immer heißen mögen — ist gemeinlich: daß sie eine besondere, eine bevorzugte Stellung der Gesamtheit gegenüber verlangen, auf Grund von Behauptungen, die vor den beiden Grundelementen des inneren Menschen — der reinen Moral und der reinen Vernunft — nicht zu bestehen vermögen.

Das Autoritätsprincip nun und das historische Recht, welches nichts anderes ist, als die willkürlich behauptete Autorität des Hergebrachten und seit lange Bestehenden — sie waren es, welche den mittelalterlichen Staat, die mittelalterliche Gesellschaft durchdrangen und beherrschten.

Im weltgeschichtlichen Jahre 1789 aber trat mit stürmender Gewalt ein neuer Geist hervor, und zum schonungslosen Kampfe gegen alles Aeußere und Willkürliche unter dem Scheine des Rechtes brach das Princip der Humanität und der freien Vernunft sich siegreich Bahn. Die moderne Demokratie erhob sich gegen das Gesellschafts-, Kirchen- und Staatsgebäude des Mittelalters, gegen das gesammte Autoritätsprincip.

Machen wir uns klar, recht klar, was das 19. Jahrhundert unter Demokratie versteht!

Zu allen Zeiten ist die Erscheinung hervorgetreten, daß in einzelnen Staaten eine Partei vorhanden war, welche, im Gegensatz zur bestehenden Staatseinrichtung, die Erweiterung der öffentlichen Rechte des Einzelnen und die Betheiligung eines möglichst großen Theiles des Volkes an der Regierung anstrebte; ebenso wird man zu allen Zeiten einzelne, nach solchen Grundsätzen bereits eingerichtete Staaten finden. Für solche Bestrebungen, Parteien, Staaten ist die Bezeichnung demokratisch hergebracht. Wenn man nun mit den demokratischen Erscheinungen der Vergangenheit dasjenige vergleicht, was man heutzutage Demokratie nennt, so wird sich ein wesentlicher Unterschied ergeben.

Mag man die demokratischen Staaten des Alterthums oder des Mittelalters, kurz irgend eine uns geschichtlich bekannte Erscheinung der gedachten Art ins Auge fassen, so wird man finden, daß in allen demokratischen Staaten der früheren Zeit die ausgedehnte Rechtsstellung des Einzelnen, die Basis der freien Disposition des Volkes über seine Angelegenheiten, betrachtet wurde nicht als ein dem Menschen als solchem nothwendig zustehendes Recht, sondern lediglich als eine ihm zufällig, nämlich vermöge seiner zufälligen Eigenschaft als Mitglied der fraglichen Staatsbürgerschaft, zukommende Befugniß; mit andern Worten: die volle und allseitige Rechtsstellung wurde nicht angesehen als das selbstverständliche Recht eines jeden Menschen, weil er zufällig zu diesem Staate gehört, und welches ihm in jedem andern Staate, wenn er zufällig zu diesem gehören würde, von Ordnungs- und Rechtswegen nicht minder zustehen sollte und müßte, sondern als das ausschließliche Privilegium einer bestimmten Classe von Menschen, als das Monopol der eigentlichen Staatsbürger, einerlei, welchen Namen diese führten. Diese Auffassung hat tiefgehende praktische Bedeutung:

Auf Grund obiger Anschauung, deren Basis der Egoismus ist, betrachtete man diejenigen, welche im demokratischen Staate als Sklaven, Leibeigene oder in Rechtsens wesentlich untergeordneter Stellung vorhanden waren, als gar nicht zum Staate gehörig, nicht als Mitglieder desselben, sondern gewissermaßen bloß als dessen Diener oder Werkzeuge. Gestützt auf diese, zu formellem Recht erhobene, in Wirklichkeit aber egoistisch willkürliche Rubricirung konnte man sagen: Wer bei uns zu

dem wirklichen Volke gehört, der ist im Genusse der höchstmöglichen Rechtsstellung.

Wenn die Classe des privilegiirten Staatsbürgertums kraft thatsächlicher Herrschaft erklärte: das Volk — das sind wir! so hat dies nur einen quantitativen, keinen qualitativen Vorzug vor dem berühmten Despotenwort: L'état c'est moi. (Der Staat bin ich.)

Anders der moderne Zeitgeist und die Demokratie der Gegenwart:

Die liberale Anschauung unserer Zeit, welche Anschauung, wenn sie in scharfer und bestimmter Prägung auftritt, heutzutage demokratisch, in einem neuen, mit dem alten nur theilweise zusammenstrebenden Sinne, genannt wird, geht von unabänderlichen Principien aus; was die Demokratie der Vergangenheit auf Grund zufälliger, concreter Rechtsverhältnisse für eine gewisse Classe von Menschen verlangten, das verlangt die Demokratie der Gegenwart im Namen der Humanität, und verlangt es nicht bedingt und mit Ausnahmen, sondern unbedingt und für Alle.

Das Gleiche besteht darin, daß die Demokratie jederzeit die Tendenz gehabt hat, möglichst freie Disposition des Volkes über seine Angelegenheiten und eine ausgedehnte Rechtsstellung des Einzelnen einzuführen, beziehungsweise zu erhalten und zu verbessern. Allein diese in gewisser Beziehung gleiche Tendenz der Demokratien von einst und der Demokratie von jetzt enthält, wenn man sie genauer betrachtet, wesentliche innere und äußere Unterschiede. (Im Allgemeinen ist jedoch zu sagen, daß die demokratische Tendenz des Alterthums dem modernen Zeitgeist näher steht, als irgend eine Erscheinung des Mittelalters.)

Der demokratische Staat der Vergangenheit beruhte gleich allen andern Staatsarten, nur in geringerem Grade und in anderer Weise, auf dem Egoismus, auf dem Vorurtheil, auf dem wechselnden historischen Recht.

Der demokratische Staat der Zukunft soll beruhen auf der Moral, der Vernunft, den niemals wechselnden Gesetzen dieser beiden.

In den demokratischen Staaten der Vergangenheit konnten z. B. Sklaverei, Leibeigenschaft und dergleichen Institute nicht den geringsten Anstoß erregen.

Die Demokratie der Gegenwart verpönt solche Einrichtungen als das Aergste und Schmächtigste, was überhaupt vorkommen kann.

Die demokratischen Parteien in früheren Zeiten stellten ihre Forderungen, weil ihnen diese oder jene Errungenschaft in Betreff der Rechtsstellung wünschenswerth schien; sie wogen ab zwischen der Gewalt, welche sie selbst, und der Gewalt, welche die Machthaber hatten und traten vor mit ihrem Begehren im Bewußtsein ihrer Macht, ohne principielle Begründung, höchstens mit Hinweisung auf ein wirkliches oder behauptetes concretes Bedürfniß. Gewalt stand gegen Gewalt; nur daß die Gewalt von oben das Gewand des formellen Rechtes trug.

Die Demokratie der Gegenwart, hinabsteigend in die innerste Tiefe der menschlichen Brust und daselbst hervorholend die ewigen und unveräußerlichen Rechte des Menschen und an der Hand der unabänderlichen Logik die Folgerungen aus dieser Grundlage entwickelnd — die Demokratie der Gegenwart, aufstretend im Namen der Gerechtigkeit und der Wahrheit, fordert, was sie verlangt, principuell als unbedingtes Recht der zum Bewußtsein und zur Erkenntniß gekommenen Menschheit. Materielles Recht steht gegen formelles Recht; Recht steht gegen Gewalt.

Nehmen wir an, es habe Jemand eine Erbschaft gemacht; ein Anderer soll sich thatsächlich in den Besitz derselben gesetzt haben. Der Erstere, der eigentliche Erbe, tritt, ohne etwas von seinem Rechte zu wissen, vor den rechtswidrigen Besitzer hin und spricht: Du weißt, ich kann dir schaden, gib mir einen Theil der Erbschaft und ich bin beruhigt.

Das ist die Demokratie der Vergangenheit! Jemand hat eine Erbschaft gemacht; ein Anderer hat sie rechtswidrig in Besitz genommen. Der Erstere, nachdem er sein Recht ungewisselhaft in